

Satzung des Tierschutzvereines Stadt und Landkreis Schweinfurt e. V.

§ 1: Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Stadt und Landkreis e. V. . Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 157). Er hat seinen Sitz in Schweinfurt.

§ 2: Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist es, durch Aufklärung und gutes Beispiel Liebe und Verständnis für die Tierwelt zu wecken, das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere fördern, sowie im Zusammenwirken mit den Behörden jede Tierquälerei und Misshandlung von Tieren zu verhüten und gegebenenfalls ohne Ansehen der Person zu verfolgen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhalt und Ausbau seines Tierheimes und gegebenenfalls weitere Tierheimstätten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines, noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile. Es darf im übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person und Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechtes werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereines zu bejahen und zu vertreten. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um den Tierschutzverein im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben. Jedem Mitglied wird die Mitgliedskarte und auf Wunsch die Satzung des Vereines ausgehändigt.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Gegen die Nichtaufnahme steht einem Bewerber die Beschwerde zum Beschwerdeausschuss zu, der endgültig entscheidet. Dem Antragsteller in jedem Fall die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann, durch Tod oder durch Ausschluss.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es gegen den Zweck oder die Satzung des Vereines verstößt;
- b) wenn es in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder stört;
- c) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zu persönlichem Gehör gegeben hat. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Mitgliedsrechte. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich zu verständigen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss die Beschwerde offen (§ 10, Ziffer 2).

§ 4: Beitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von dem Mitglied nach eigenem Ermessen festgesetzt wird. Er darf jedoch nicht niedriger sein als der vom

- Vorstand festgesetzte Mindestbeitrag. Der Vorstand ist ermächtigt, in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung, oder Erlass des Beitrages zu gewähren.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten.
 3. Die Beitragshöhe für Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes bestimmt der Vorstand.
 4. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden, sie besitzen jedoch alle Rechte und sonstige Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 5: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. der Vorstand
2. der Wirtschaftsrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6: Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter
 - e) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - f) vier Beisitzern
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit (mindestens 50 % + 1 Stimmt) der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; in diesem ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Alle Wahlen erfolgen durch die Abgabe von Stimmzetteln; die Mitgliederversammlung kann jedoch mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, dass durch Akklamation abgestimmt wird, wenn für eine Funktion nur ein Kandidat benannt wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 a bis d erfolgt jedoch stets geheim.
3. Vorstand im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen sind nur gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorsitzende oder der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeitsbereiche festgelegt werden. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7: Der Wirtschaftsrat

1. Der Wirtschaftsrat besteht aus bis zu 4 fachlich qualifizierten Mitgliedern. Er berät über folgende Fragenkreise:

- a) über die Erstellung des Wirtschaftsplanes mit den voraussichtlichen jährlichen Einnahmen und Ausgabe;
 - b) über Ausgaben und Aufwendungen, soweit sie den Betrag von 10 000 € übersteigen;
 - c) über Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken;
 - d) Der Wirtschaftsrat wird vom Vorstand nach Bedarf zu Vorstandssitzungen geladen. Der Wirtschaftsrat ist bei dem unter a bis d genannten Fragekreis stets vom Vorstand zu hören.
2. Der Wirtschaftsrat wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die jeweils die höchste Stimmenanzahl erreichen. Wenn nicht mehr als 4 Bewerber vorgeschlagen sind, kann durch Akklamation abgestimmt werden.
3. Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Wirtschaftsrat gewählt ist.

§ 8 Tierheimverwaltung

Die Verwaltung des Tierheimes obliegt dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem 3 Mitglieder aus den Organen des Vereines (§ 5 der Satzung) angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes. Der Vorstand erteilt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder oder von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Der Einberufungsantrag des Vorstandes muss jedoch in einer Sitzung dieses Gremiums zustande gekommen sein, zu welcher zeitgerecht schriftlich eingeladen war und an welcher mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder teilgenommen haben. Der Vorstand muss einem zulässigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang entsprechen.
 - c) Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Sie geschieht durch Aushang im Schaukasten und in der örtlichen Presse.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind alle, zu Vereinsämtern wählbar jedoch nur die volljährigen Mitglieder.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereines im Geschäftsjahr. Der Schatzmeister legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines und berichtet über dessen wirtschaftliche Lage.
5. Die Mitgliederversammlung wählt
- a) den Vorstand
 - b) den Wirtschaftsrat
 - c) den Vorsitzenden und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses gemäß § 10 Ziffer 1,
 - d) den Prüfungsausschuss
- jeweils auf die Dauer von 3 Jahren.
- Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Prüfungsausschusses über die Entlastung des Vorstandes.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung werden ohne Rücksicht auf, die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so ist eine Stichwahl erforderlich.

§ 10: Der Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus

a) dem Vorsitzenden dieses Ausschusses
b) 4 weiteren ordentlichen Mitgliedern. Aus dem Kreis der vier weiteren ordentlichen Mitglieder wird ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses und Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen weder dem Vorstand noch dem Wirtschaftsrat angehören.

2. Der Beschwerdeausschuss entscheidet als Rechtsmittelinstanz über einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein; er kann das damit verbundene Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu seiner Entscheidung aussetzen.

3. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist befristet und muss spätestens innerhalb eines Monats ab Zugang der Vorstandsentscheidung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingelegt werden. Der Beschwerdeausschuss kann in einem schriftlichen Verfahren entscheiden.

4. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Beschwerdeausschuss gewählt ist.

§ 11: Der Prüfungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Prüfungsausschuss, der aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Wirtschaftsführung des Vereines zu überprüfen, die dazu erforderlichen Unterlagen einzusehen und der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Zeit ihrer Amtsdauer unvermutet Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen. Die gewählten Prüfer dürfen den Vereinsorganen § 5/1-2 nicht angehören.

2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Prüfungsausschuss gewählt ist.

§ 12: Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Der Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr ist jeweils bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres zu erstellen.

§ 13: Beurkundung von Beschlüssen

Über die Vorstandssitzung und Jahresversammlung sind Anwesenheitslisten zu führen, außerdem Niederschriften (Protokolle) aufzunehmen, in denen alle Beschlüsse festgehalten werden und alles, was von Bedeutung ist, notiert wird. Diese Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14: Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine ordentliche oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Stellungnahme des Vorstandes von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder (bei namentlicher Abstimmung) gebilligt werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder teilnimmt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so

ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Diese neue Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt und den Landkreis Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige tierschützerische Zwecke zu verwenden haben. In deren Vordergrund soll die Fortführung des vereinseigenen Tierheims in Schwebheim stehen.

3. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereines weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

4. Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 15: Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Danach finden zum frühestmöglichen Termin in einer außerordentlichen Hauptversammlung Neuwahlen gemäß dieser Satzung statt.

Schweinfurt, den 7.4.1979

gez. Hermine Walk

einschließlich der Satzungsänderung vom 12.05.2001

in d. Fassung v. 13.11.03